

# Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 5700, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Herrn  
Dr. jur. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg  
Telefon 040 / 115 (Zentrale)  
040 / 4 28 43 - (Durchwahl)  
Telefax 040 / 4 27 981 - 670  
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften  
Zimmer 10.16

Hamburg, den 14.03.2022

Aktenzeichen:

**5700 Js 3 / 22**

(bitte immer angeben)

**Ihre Strafanzeige gegen Olaf Scholz, Peter Tschentscher und weitere Verantwortliche**  
**Vorwurf: Beihilfe zur Steuerhinterziehung u. a.**  
**Ihre Anzeige vom 15.02.2022**

Sehr geehrter Herr Dr. jur. h.c. Strate,

**im Hinblick auf Ihre Anzeige wurde gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.**

§ 152 Abs. 2 StPO berechtigt und verpflichtet die Staatsanwaltschaft einzuschreiten, wenn ein strafprozessualer Anfangsverdacht besteht. Er begrenzt gleichzeitig aber auch ihre Berechtigung einzuschreiten, wenn es an einem solchen fehlt. Ein strafprozessualer Anfangsverdacht besteht dann, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Daran fehlt es vorliegend.

Der von Ihnen als Beihilfe zur Steuerhinterziehung angezeigte Sachverhalt war bereits Gegenstand der Prüfung eines Anfangsverdachts unter dem Az. 5700 Js 1/20 sowie auf Beschwerde der Anzeigersteller hin unter dem Az. 2 Zs 564/21. Auch die neuerlichen Ausführungen des bekannten Geschehens ergeben entsprechend keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, auch nicht einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Konto der Justizkasse Hamburg:  
Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszellen:  
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr  
Telefonische Erreichbarkeit:  
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 – Stadthausbrücke  
Buslinien 6 / 17 / 35 / 37 – Michaeliskirche

Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.  
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!

Die Beanzeigten konnten sich in den Jahren 2016 bis 2017 bereits rein rechtlich nicht mehr an in den Jahren 2011 und 2012 begangenen Steuerhinterziehungen durch Verantwortliche der Warburg Bank AG im Sinne des § 27 StGB beteiligen.

Die Möglichkeit der Beihilfe endet nicht bereits mit Vollendung, jedoch mit der materiellen Beendigung der Haupttat. Zum Zeitpunkt der beanzeigten Prüfung der Änderung der Steuerbescheide in den Jahren 2016 bis 2017 waren die Haupttaten bereits materiell beendet. Die Steuerhinterziehung ist ein Erfolgsdelikt, welches mit dem Eintritt der Steuerverkürzung oder der Gewährung des unrechtmäßigen Steuervorteils vollendet ist. Verantwortliche der Warburg Bank AG haben infolge der zu hohen Anrechnung von Kapitalertragsteuern zugunsten des Unternehmens Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag verkürzt. Die Körperschaftssteuer (und als Annex hierzu der Solidaritätszuschlag) erweist sich als Veranlagungssteuer, so dass der Verkürzungserfolg durch den Erlass des zu niedrigen Steuerbescheides eintritt. Ein nachgelagertes Beendigungsstadium im Sinne der überwiegend vertretenen „materiellen Beendigungslehre“ ist nach dem so definierten Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs regelmäßig nicht vorstellbar. Denn das im Tatbestand beschriebene Unrecht hat damit seinen Abschluss gefunden, ohne dass eine „materielle Vertiefung“ des Unrechts in sinnvoller Weise zu konstruieren ist. **Die Taten waren mithin mit Bekanntgabe des zu niedrigen Steuerbescheides (hier: kurz nach dem 05.04.2011 bzw. dem 30.03.2012) beendet und damit nicht mehr beihilfefähig.**

Dies wird auch nicht durch die von Ihnen in Bezug genommene höchstrichterliche Entscheidung erschüttert. Jene Entscheidung setzt sich mit dem Beendigungszeitpunkt der Bestechungsdelikte auseinander. Für diese Deliktsguppe geht der BGH davon aus, dass erst mit der letzten Handlung zur Erfüllung der Unrechtsvereinbarung Tatbeendigung eintritt, da der Angriff auf das Schutzgut des § 331 StGB erst dann seinen Abschluss findet. Davon abgesehen, dass Bestechungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte und die Steuerhinterziehung als Erklärungs- und Erfolgsdelikt bereits per se nicht miteinander vergleichbar sind, ist der Angriff auf das durch § 370 AO geschützte Rechtsgut – das öffentlichen Interesse am rechtzeitigen und vollständigen Aufkommen jeder Steuerart – mit Bekanntgabe des unrichtigen Steuerbescheides vollständig abgeschlossen.

Zureichende Anhaltspunkte für weitere, nach Beendigung der Steuerstraftaten für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 begangene Steuerstraftaten Verantwortlicher der Warburg Bank AG, hinsichtlich derer eine Teilnahmehandlung noch möglich gewesen wäre, liegen hier nicht vor.

Soweit Sie darüber hinaus vortragen, der Beanzeigte Olaf Scholz habe am 30.04.2021 vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg eine falsche uneidliche Aussage getätigt, indem er angegeben habe, er erinnere sich nicht an den Inhalt der Gespräche, die er am 07.09.2016, 26.10.2016 und 10.11.2017 zu dem gegenständlichen Thema mit Vertretern der Warburg Bank in seiner Eigenschaft als Bürgermeister geführt haben soll und auch die Frage, ob das Schicksal der Warburg Bank bei Gelegenheit irgendeiner Senatsvorbesprechung Thema gewesen sei, erinnere er „überhaupt nicht“, so fehlt es auch insoweit an den erforderlichen zureichenden Anhaltspunkten für einen nicht nur vermuteten, sondern beweisbaren strafrechtlich relevanten Sachverhalt.

Falsch im Sinne der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) ist eine Aussage, wenn sie im Hinblick auf den Vernehmungsgegenstand der Wahrheit nicht entspricht, also die Wirklichkeit unzutreffend wiedergibt. Innere Wahrheiten bzw. Wirklichkeiten, wie die Frage, ob eine Person sich erinnert, sind dabei dem Beweis zugänglich, als sie entweder aufgrund gesicherter physiologischer oder psychologischer Erkenntnisse entweder vollständig ausgeschlossen oder zumindest im konkreten Fall erkennbar lebensfremd sind bzw. sich die Angabe aufgrund der Gesamtheit vorliegender Indizien als unwahr aufdrängt.

Zwar führen Sie zutreffend aus, dass die Gespräche, die Gegenstand der Anhörung waren, einen sehr viel höheren Aufmerksamkeitswert als sonstige gelegentliche Gespräche gehabt haben dürften und sollten. Dennoch kann Ihnen nicht beigetreten werden, dass allein diese Gespräche des Beanzeigten in den Jahren 2016/2017 bis zu seiner Anhörung Anfang 2021 einen sehr hohen Aufmerksamkeitswert gehabt haben dürften und sollten. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang sei nur die G20-Vor- und Nachbereitung als auch das jeweils diesbezügliche aktuelle Geschehen genannt, für das der damalige Bürgermeister Gespräche mit und wegen eklatanten Folgen führen musste. Auch der weitere Lebenslauf des Beanzeigten zwischen den benannten Gesprächen in den Jahren 2016/2017 und seiner Anhörung Anfang 2021 ergab – spätestens mit seiner Ernennung zum Bundesfinanzminister – weitere hochrelevante Sachverhalte. Auch hier seien allein die Paradise Papers sowohl für die Hamburger als auch die Berliner Zeit und die Insolvenz der Wirecard Bank AG benannt. Es handelt sich mithin, wenn auch um ein bedeutendes und den Beanzeigten weiter beschäftigendes, aber in seiner Laufbahn nicht in der Relevanz beispielloses Thema. Die von Ihnen weiter zum Beweis angeführte Vorbereitung durch ein anderthalbseitiges Papier auf die in der Anhörung gegenständlichen Gespräche und damit die Kenntnisnahme des Sachverhaltes hebt den Sachverhalt ebenfalls nicht von anderen ab, da entsprechende Vorbereitungen für Gespräche der Leitungsebene dienstimmanent üblich sind.

Dass ihm der Sachverhalt hierdurch bekannt war, ändert mithin nichts an der Möglichkeit einer mangelnden Erinnerung, ebenso wenig der Umstand, dass er selbst die Cum-Ex-Geschäfte als illegal bezeichnet hat.

Ihr Vortrag, dass es sich bei einem solchen mangelnden vollständigen Erinnerungsvermögen um eine Erscheinung handeln soll, die in der Aussage- und Gedächtnispsychologie nur im Rahmen einer sogenannten Posttraumatischen Belastungsstörung gelegentlich diagnostiziert werde, schließt ein mangelndes Erinnerungsvermögen ebenfalls nicht aus. Es handelt sich bei Ihrem Vortrag nicht um Studien, die entsprechende Erinnerungslücken in Fällen ausschließen, die dem vorliegenden vergleichbar sind, sondern lediglich um einen von Ihnen gezogenen Rückschluss. Entsprechend auf diesen Fall anwendbare, seriöse Studien existieren nicht und werden Ihrerseits auch nicht benannt. Vielmehr sind Erinnerungsschwächen und -lücken ein häufig diagnostiziertes Problem.

Auf die bloß subjektive Annahme der Falschheit einer Aussage lässt sich ein Anfangsverdacht nicht stützen.

Mit freundlichen Grüßen



Oberstaatsanwältin